

auch eine Sprechsprache ist. Dabei erfreut den langjährigen Verwaltungsrichter der Hinweis, dass die zeitaufwendige Verlesung von allseits bekannten Tatsachen in der mündlichen Verhandlung als kontraproduktiv angesehen wird, denn auch die Konzentration auf das Wesentliche erhöht den Erfolg der Kommunikation. Ebenso gewichtig ist die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus der Entwicklung zur konsensualen Streitbeilegung und des Güterichters (Mediation). Die Verpflichtung mit der Partei gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, kann sich nur positiv auf das Kommunikationsvermögen auswirken. Ferner wird auf die Diskussionen zur Qualitätsverbesserung (Stilfibel, Arbeitshilfen, Handbücher oder Formulierungshilfen) sowie auf die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) hingewiesen (vgl. „Verständlichkeit von Formularen S. 187; Freies Texten in Verwaltungsschreiben S. 203 oder Flotte Schreiben vom Amt“ S. 196). Daneben gäbe es durchaus formalisierte Verfahren, die auch einer Verbesserung des behördlichen Sprachverhaltens dienen könnten, wie die Rechtsförmlichkeitsprüfung. Anzumerken ist, dass es in Thüringen in der Vergangenheit – schüchterne – Ansätze zur Entschlackung der bürokratisierten Sprache gegeben hat.

Letztere Aufsätze enthalten ganz konkrete Vorschläge für die Anwender, wie auch der Aufsatz „Kooperative Ansätze S. 213“. Der abschließende Beitrag der Herausgeber: „Was tun; Wege zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Arbeit an einer guten Verwaltungssprache“ enthält noch einmal in gut lesbarer Art und Weise die tragenden Überlegungen. Für den älteren Leser hätte sich allerdings zum Titel des Beitrag die hinweisende Fußnote W. I. Lenin „Was tun“ 1902 angeboten, entscheidend ist dieser Einwand aber nicht.

Ein weiterführendes Literaturverzeichnis und Inhaltverzeichnis sind selbstverständlich. Insgesamt eine Schrift, die jeder, der mit der Herstellung von juristischen Texten beschäftigt ist, als wertvolle Anregung und Berücksichtigung zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Bürger und Behörde/Gericht immer wieder in die Hand nehmen sollte. Insgesamt sehr lesenswert.

Dr. Friedrich-Wilhelm Gülsdorff, Präsident des VG Meiningen a. D.

Helge Sodan/Jan Ziekow, **Verwaltungsgerichtsordnung**. Großkommentar, 4. Auflage 2014, Nomos Verlag, 3578 Seiten, € 228.–

Die Fülle an Kommentierungen zur VwGO erscheint von Jahr zu Jahr unübersichtlicher. In inzwischen vierter Auflage präsentiert sich nun eine ausgewiesene und vertraute Autorität, der *Sodan/Ziekow*, auf neustem Stand. Das Vorwort verspricht im Vergleich zur Voraufgabe von 2010 eine vollständige Überarbeitung und Aktualisierung, und diesem Anspruch wird die Neuauflage in der Tat voll gerecht.

Zahlreiche Gesetzesänderungen waren zu berücksichtigen: So stellt die Kommentierung zu §§ 55 a–c, 173 in Anknüpfung an das neue Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 anstehende informationstechnologische Großprojekte („Abschied vom Fax“, § 55 a Rn. 65) in den Gesamtzusammenhang einer „Überführung traditioneller Realworld-Justiz in den Cyberspace“ (§ 55 a Rn. 1). Dies mutet inhaltlich wie sprachlich (noch) recht futuristisch an. Während hier doch noch viel Zukunftsmusik mitschwingt, hat die bereits grundlegend kommentierte (wenngleich über das Stichwortverzeichnis nicht aufzufindende) Mediation mit dem am 26.07.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung schon ganz konkret Eingang auch in die Verwaltungsgerichtsordnung gefunden. Der darin vermutete „Paradigmenwechsel zur Stellung von Richtern im Verwaltungsrechtsweg“ (§ 173 Rn. 3) wird sich freilich in der Praxis vermutlich eher als sukzessive und „sanfte“ Transformation verspüren lassen. Zu den Neuerungen des Prozessrechts zählen ferner die Verfahrensbeschleunigung durch die Verzögerungsrüge und den Verzögerungsentschädigungsanspruch mit dem auf Rechtsprechung des EGMR zurückzuführenden Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das am 03.12.2011 in Kraft getreten ist. Neu sind ferner das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.04.2013 (§ 102 a) und das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013 mit Änderungen der §§ 146 und 166.

Doch nicht nur der Gesetzgeber ist seit Erscheinen der Voraufgabe aktiv gewesen: Die im Vorwort angeführte Feststellung, dass Schrifttum und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit fast unübersehbar sind, ist zwar schon sechzig Jahre alt, gilt jedoch nach wie vor und mehr denn je. So ist es das kaum zu überschätzende Verdienst des 22-köpfigen Autorenteam, diese Fülle zu erfassen und zu strukturieren, um sie in wissenschaftlicher Gründlichkeit und größtmöglicher Übersichtlichkeit in die Erläuterungen einzuflechten. Die rasche Orientierung in dem Großkommentar wird ermöglicht durch den Erläuterungen vorangestellte systematisch aufbereitete Übersichten des Schrifttums sowie detaillierte Gliederungen und ein allein 75 Seiten umfassendes Stichwortverzeichnis.

Aus der eingangs erwähnten Fülle der Kommentierungen zur VwGO sticht der *Sodan/Ziekow* eindrucksvoll hervor. Mit wissenschaftlichem Tiefgang wird zu jeder nur denkbaren verwaltungsprozessualen Fragestellung Position bezogen und teils weit darüber hinaus der (mögliche) Gang künftiger, rechtspolitischer Entwicklungen vorgezeichnet: Mehr VwGO geht nicht.

Dr. Bernd Köster, Stadtrechtsdirektor, Münster/Warendorf